

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wichtige Mitteilung

#### **Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 28. Dezember 2018**

Der Redaktionsschluss des am **28.12.2018** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 14. Dezember 2018 auf den 6. Dezember 2018 vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 6. Dezember 2018 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2019 veröffentlicht.

Die Redaktion

#### **Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Hochfeld vom 30. Oktober 2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

### § 1

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Duisburg steht gemäß § 25 des Baugesetzbuches in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das der Rat der Stadt Duisburg am 22.06.2015 (DS 15-0693) die Konkretisierung und Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes für die Stadtteilentwicklung in Duisburg-Hochfeld beschlossen hat,

zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

### § 2

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich östlich der Rudolf-Schock-Straße von Sedanstraße bis Rheinhauser Straße, nordöstlich der Wörthstraße von Rheinhauser Straße bis Wanheimer Straße, nördlich bis nordwestlich der Wörthstraße von Wanheimer Straße bis Heerstraße, westlich der Heerstraße von Wörthstraße bis zur Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn, südlich der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn von Heerstraße bis Immendal, östlich Immendal von der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn bis Haus Nr. 17 und südöstlich des Immissionsschutzwalls von Immendal Haus Nr. 17 bis Sedanstraße.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung rot umrandet dargestellt.

### § 3

#### **Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Hochfeld vom 30. Oktober 2018 wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel in der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.



Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. Oktober 2018

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Weiss*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3921*





**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt hat per Eilbeschluss am 19.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1256 -Mittelmeyerich- „Südl. Von-der-Mark-Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 20. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Zwei städtische Dienstsiegel (Durchmesser 1,8 cm) werden hiermit für ungültig erklärt.

Ein Siegel trägt das Stadtwappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Duisburg 139“, das andere Siegel trägt das Stadtwappen und die Umschrift „Siegel der Stadt Duisburg 353“.

Duisburg, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lankat

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lankat*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2421*

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR am Donnerstag, dem 6. Dezember 2018, 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, Zimmer 140**

**Tagesordnung**

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 04.12.2017

TOP 2

12. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage 36/2018)

TOP 3

14. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) (Vorlage 39/2018)

TOP 4

12. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) (Vorlage 35/2018)

TOP 5

12. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) (Vorlage 37/2018)

TOP 6

12. Änderung der Satzung der WBD-AöR über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Vorlage 34/2018)

Duisburg, den 14. November 2018

Tum  
Beigeordneter  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Ferid Ilie, zum Zeichen 32-23 Gü 11890/2018 vom 18.10.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lübcke

*Auskunft erteilt:*  
Frau Lübcke  
Tel.-Nr.: 0203 283-4802

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Mabruko Mohammed, geb. 22.08.1986, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 31.10.2018, Aktenzeichen 32-31-1 St 575764, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 240 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Steen

*Auskunft erteilt:*  
Frau Steen  
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Fatou Saho, geb.01.01.1998, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: keine) gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.08.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle AW 56/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinbrahm

*Auskunft erteilt:*  
Frau Kleinbrahm  
Tel.-Nr.: 0203 283-6742



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Vuhu Quang, geb. 25.01.1998, derzeit unbekanntem Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 05.11.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kle AW 55/18, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinbrahm

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Kleinbrahm*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6742*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau Thomas derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Wanheimer Straße 94, 47053 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.11.2018 Aktenzeichen 32-31-3 Lottkus 546828 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 238 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lottkus*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3516*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Villasenor Agundez, Jose Rolando, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Gitschiner Str. 29, 47053 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.11.2018, Aktenzeichen 32-31-1 Wernike wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wernike

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wernike*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6241*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Mihaly Moldovan, zum Zeichen 32-23 Gü 11608/2018 vom 12.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Anhörung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Bedran Barcadurmus, zum Zeichen 32-23 Gü 11757/2018 vom 14.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Gheorghe Dragnea, zum Zeichen 32-23 Gü 12112/2018 vom 13.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:*  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der Kostenbescheid an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Hans Peter Holzleitner, zum Zeichen 32-23 Gü 11232/2017 vom 14.11.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lübcke

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lübcke*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4802*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Singh, Sandeep derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 14.11.2018, Aktenzeichen 32-31-1 Wer AW 04/12 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wernike

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wernike*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6241*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Herrn Tarik Boubouh, zuletzt wohnhaft 47198 Duisburg, Kirchstr. 181, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 23743/4, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Karsten

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Karsten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4616*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Alexis Sylvain Oloumba, zuletzt wohnhaft in Brazzaville/Kongo, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 23685, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:  
Frau Möller  
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Marta-Maria Covaciu, zuletzt wohnhaft Papiermühlenstr. 2 in 47166 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1303375, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 210, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Tomicki

*Auskunft erteilt:  
Frau van Düren-Hertrampf  
Tel.-Nr.: 0203 283-6981*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Kevin Strelow, zuletzt wohnhaft Saarstr. 91, 47198 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Fa Ankert, Ricarda, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 5. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Faun

*Auskunft erteilt:  
Frau Faun  
Tel.-Nr.: 0203 283-7662*



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Pinar Yanginci, zuletzt wohnhaft 47051 Duisburg, Wallstr. 22, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 22220, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Karsten

*Auskunft erteilt:*  
Frau Karsten  
Tel.-Nr.: 0203 283-4616

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Dirk Neuhaus, zuletzt wohnhaft Wolkensteiner Str. 1, 09518 Großbrückerwalde, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 63.519, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 312, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 6. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
Frau Schulz  
Tel.-Nr.: 0203 283-5628

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Felicia Raducanu, zuletzt wohnhaft Ruhrorter Str. 183, 47119 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-66-01969, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schreiber

*Auskunft erteilt:*  
Frau Ufermann  
Tel.-Nr.: 0203 283-8773

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Victor-Lucian-Mihai Baican, zuletzt wohnhaft Friedenstr.75, 46045 Oberhausen, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Ba 22232, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bagar

Auskunft erteilt:  
Frau Bagar  
Tel.-Nr.: 0203 283-7221

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Anim Hayford, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 23734, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 9. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:  
Frau Bock  
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Sandra Berges, zuletzt wohnhaft Amtsgerichtsstr.10, 47119 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Ba23733, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bagar

Auskunft erteilt:  
Frau Bagar  
Tel.-Nr.: 0203 283-7221



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Thomas Ronnes, zuletzt wohnhaft Steinsche Gasse 39, 47051 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 022324, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kleinkoenen

*Auskunft erteilt:  
Frau Kleinkoenen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6423*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Agnes Zaparucha, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Heerstr. 33, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Ka, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Karsten

*Auskunft erteilt:  
Frau Karsten  
Tel.-Nr.: 0203 283-4616*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Filip Yuriev Iliev, zuletzt wohnhaft Hochfeldstr. 53, 47053 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 19819, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:  
Frau Möller  
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Takovyi-Shatlyo, Oleksandr, derzeit unbekanntes Aufenthalts gerichtete Ordnungsverfügung vom 26.06.2018, Aktenzeichen 32-31-1 Wer AW74/18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wernike

Auskunft erteilt:  
Frau Wernike  
Tel.-Nr.: 0203 283-6241

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201981085 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204074540 (alt 104074547) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3217011521 (alt 117011528) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202728972 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202582569 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202697789 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Oktober 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202955708 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 5. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand



Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202465120 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3266018757 alte Nr. 166018754 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202597096 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201239302 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227114307 alte Nr. 127114304 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. November 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22.05.2018 versehenen Jahresabschluss 2017 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 13.266,92 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.266,92 EUR wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss 2017 kann in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bei:

DuisburgSport  
Margaretenstr. 11  
47055 Duisburg

in Raum 2.01 eingesehen werden.

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 6. November 2018

GPA NRW  
Im Auftrag

Harald Debertshäuser

#### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Cihan Sert , zuletzt wohnhaft Laarmannstraße 6, 45359 Essen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 04.09.2018, Aktenzeichen 222501429550 SB106, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 402, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Fernandez Koob

Auskunft erteilt:  
Frau Malotta  
Tel.-Nr.: 0203 283-4631

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Duisburg**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Duisburg gefasst.

Ziel und Zweck der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ist die Erstellung eines aktuellen, rechtssicheren gesamtstädtischen Konzepts zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Duisburg. Mit Beschluss durch den Rat der Stadt wird das Einzelhandels- und Zentrenkonzept zu einem städtebaulichen Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 (6) Nr. 11 BauGB.

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts liegt in der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 01.02.2019 einschließlich, montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, an folgenden Orten öffentlich aus:

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Walsum  
4. Etage  
Friedrich-Ebert-Straße 152  
47179 Duisburg

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Hamborn  
Raum 2 (Bürger-Service)  
Duisburger Straße 213  
47166 Duisburg

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck  
Raum 201  
Von-der-Mark-Straße 36  
47137 Duisburg

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Homborg/Ruhrort/Baerl  
Raum 108  
Bismarckplatz 1  
47198 Duisburg

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Mitte  
Raum 417  
Sonnenwall 73-75  
47051 Duisburg

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Rheinhausen  
Zimmer 209  
Körnerplatz 1  
47226 Duisburg

Amt für bezirkliche Angelegenheiten  
Bezirksverwaltung Süd  
Raum 103  
Sittardsberger Allee 14  
47249 Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement  
Stadthaus  
Vor den Vitrienen vor den Zimmern U 24/  
U 25  
(Eingang Moselstr.)  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg

Auskünfte und individuelle Termine  
innerhalb der Auslegungsfrist können  
jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung  
und Projektmanagement unter den  
Rufnummern 0203-283-3934 und  
0203-283-2331 erteilt und vereinbart  
werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Ein-  
zelhandels- und Zentrenkonzepts ist auch  
im Internet auf der Seite „Planen, Bauen,  
Verkehr“ unter der Adresse  
<https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/>  
unter dem Menüpunkt „Aktuelles“  
einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können An-  
regungen und Stellungnahmen beim Amt  
für Stadtentwicklung und Projektmanage-  
ment abgegeben werden. Stellungnahmen  
und Anregungen, die nicht rechtzeitig  
abgegeben werden, können bei der  
Überarbeitung zur Beschlussfassung des  
Einzelhandels- und Zentrenkonzepts nicht  
berücksichtigt werden.

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung  
wird darauf hingewiesen, dass personen-  
bezogene Daten in den abgegebenen  
Stellungnahmen und Anregungen ge-  
speichert werden. Weitere Informationen  
sowie Hinweise zum Datenschutz finden  
Sie unter [https://www.duisburg.de/  
datenschutz](https://www.duisburg.de/datenschutz)

Duisburg, den 27. November 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilen*  
*Frau Küchler*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3934*  
*Frau Tappe*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2331*